

## Vereinbarungen der Solidarischen Landwirtschaft Heilbronn

### **1. Name der Gemeinschaft**

Die UnterzeichnerInnen dieser Vereinbarung bilden die Solidarische Landwirtschaft Heilbronn. Sitz der Gemeinschaft ist Heilbronn.

### **2. Aufgaben und Ziele**

- a) Die LandwirtInnen und GärtnerInnen tragen durch ihre Arbeit zur Pflege des Bodens und seiner Fruchtbarkeit bei.
- b) Das Hofgut Robern kann mit seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen Gemüse und Saft für ca. 50 – 60 Menschen produzieren.
- c) Die Gemeinschaft begründet sich freiwillig und auf gegenseitigem Vertrauen.

### **3. Durchführung**

- a) Die Solidarische Landwirtschaft Heilbronn deckt ca. 40 Prozent der Kosten eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres und erhält ca. 40 Prozent der Erzeugnisse. Sie hat nicht die Absicht Gewinne zu erzielen.
- b) Die Solidarische Landwirtschaft Heilbronn verarbeitet, verteilt und verbraucht die Erzeugnisse für sich selbst.
- c) Die Mitglieder unterstützen sich in dem gemeinsamen Ziel und begründen die Zusammenarbeit ausschließlich auf gegenseitigem Vertrauen.

### **4. Vertretungsverhältnisse**

- a) Es wird ein Gremium gebildet, das die notwendigen gemeinsame Verwaltung abwickelt. Es setzt sich aus Bevollmächtigten zusammen, die jährlich neu bestimmt werden.
- b) Die Vollmacht beschränkt sich auf die Organisation der Verarbeitung und Verteilung der landwirtschaftlichen Produkte. Die Bevollmächtigten dürfen keine persönliche Haftung der Mitglieder der Solidarischen Landwirtschaft Heilbronn begründen, sondern nur das Gemeinschaftsvermögen verpflichten. Sie haben beim Abschluss von Rechtsgeschäften auf diese Beschränkung hinzuweisen.
- c) Es wird innerhalb des Gremiums ein Schatzmeister bestimmt, der die Kasse der Gemeinschaft führt.

### **5. Finanzen**

- a) Es werden von den Mitgliedern ca. 40 Prozent der jährlichen Kosten eines Wirtschaftsjahres getragen.
- b) Der Wirtschaftsetat der Gemeinschaft wird jährlich neu aufgestellt.
- c) Der Beitrag zur Kostendeckung wird im Voraus entrichtet. Er kann in monatlichen, viertel-, halbjährlichen oder Jahresraten entrichtet werden.
- d) Der Beitrag und die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung wird am Ende eines Wirtschaftsjahres abgerechnet.
- e) Kann der Beitrag von einem Mitglied nicht aufgebracht werden, soll dies ein Mitglied nicht abhalten der Gemeinschaft beizutreten. In Härtefällen steht ein Mitglied des Verwaltungsgremiums für ein Gespräch zur Verfügung, in dem die Möglichkeiten einer Mitgliedschaft besprochen werden.
- f) Überschüsse werden auf neue Rechnung übertragen und an ausscheidende Mitglieder auf Antrag ausgezahlt.

### **6. Ein- und Austritt**

- a) Der Eintritt und der Austritt sind jederzeit möglich, der Austritt muss jedoch spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Kalenderjahres bekundet werden. Die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen sind dagegen nur zum Ende eines Kalenderjahres abzulösen.
- b) Ein- und Austritt sind gegenüber einem Bevollmächtigten zu bekunden.

### **7. Gremien, Treffen**

- a) Es wird jährlich eine Mitgliederversammlung abgehalten, die vom Bevollmächtigtengremium einberufen wird. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist obligatorisch.  
Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:
  - Über die Abrechnung des vergangenen Wirtschaftsjahres zu beschließen.
  - Den Etat der Solidarischen Landwirtschaft Heilbronn für das künftige Wirtschaftsjahr festzustellen und zu beschließen.
  - Über Form und Höhe der Beiträge zu beraten.
  - Zu- und Abgänge der Gemeinschaft zu bestätigen.
  - Die Kasse zu prüfen, den Schatzmeister zu entlasten und neu zu wählen.
  - Die Bevollmächtigten neu zu wählen.
  - Die tätigen Landwirte wirtschaftlich zu entlasten.
- b) Es wird monatliche Treffen geben, um sich gegenseitig zu informieren, Fragen der Landwirtschaft der beteiligten Höfe zu erörtern und Landarbeit leisten zu